

Bundesamt für Gesundheit  
Abteilung Lebensmittelsicherheit  
3003 Bern

Bern, 16. Oktober 2009

## **Stellungnahme zur Revision des Lebensmittelgesetzes durch die NGO-Allianz Ernährung, Bewegung, Körpergewicht**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die NGO-Allianz Ernährung, Bewegung, Körpergewicht begrüsst grundsätzlich eine Revision des Lebensmittelgesetzes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **Allgemein**

Das neue Lebensmittelgesetz (LMG) versteht unter dem Begriff Gesundheit primär die Sicherheit. Die Bedeutung von ernährungsbedingten Krankheiten nimmt weltweit zu. Aus diesem Grund beantragen wir, dass im neuen LMG dem Aspekt der Ernährung auch im präventiven und gesundheitsförderlichen Sinne entsprechend Rechnung getragen wird.

Im neuen LMG soll die rechtliche Basis geschaffen werden, dass der Konsum von ernährungsphysiologisch ungünstigen Lebensmitteln reguliert werden kann und dass die Konsumentinnen und Konsumenten dank entsprechender Information in der Ausbildung und Umsetzung ihrer individuellen Ernährungskompetenzen unterstützt werden.

### **Zweck des Lebensmittelgesetzes**

Der neu formulierte Zweckartikel 1 des Lebensmittelgesetzes - einerseits eine Straffung, in dem der hygienische Umgang mit Lebensmitteln in Absatz a (Gesundheitsschutz) integriert wird, und andererseits eine Erweiterung nach lit. c „den Konsumentinnen und Konsumenten eine sachkundige Wahl zu ermöglichen“ - ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, reicht aber weder aus, um als Dach für die schon jetzt im LMG enthaltenen Bestimmungen zu dienen, noch entspricht die Formulierung den aktuellen ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen. Stattdessen schlagen wir vor, lit. c wie folgt zu ergänzen:

## Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt:

- a. ...
- b. ...
- c. die Konsumentinnen und Konsumenten über ernährungswissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse zu informieren und damit eine sachkundige Wahl zu ermöglichen.

### Begründung:

Sowohl die jetzige Vorlage wie auch das Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992, bzw. die daraus abgeleiteten Verordnungen, enthalten Bestimmungen, die mit dem bisherigen Zweckartikel ungenügend umschrieben sind. Dies betrifft insbesondere die Artikel über die Information der Öffentlichkeit (Art. 12, neu 24) und über die Lebensmittelkennzeichnung (Art. 21, neu 14) und die daraus abgeleiteten Bestimmungen in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV 817.02), sowie in der Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV 817.022.21). Gerade die immer wieder umstrittene Auswahl und Darstellung der Parameter bei den Nährwertangaben zeigen, dass es sich hier um eine Art Ernährungsinformation handelt, mit der die Gesundheitskompetenz des Konsumenten verbessert werden soll. Der Begriff der Gesundheitskompetenz ist im vom Bundesrat im Juni 2008 lancierten Nationalen Programm Ernährung und Bewegung 2008 – 2012 (NPEB) aufgenommen und definiert worden und hat gerade im Zusammenhang mit Ernährung und Bewegung eine besondere Bedeutung. Die rechtliche Basis des NPEB ist das bestehende LMG, wie es auf Seite 36 dieses Programms ausdrücklich festgehalten wird.

Weshalb sind diese Aspekte – wie sie im vorgeschlagenen Zweckartikel 1 lit. c formuliert sind - in den letzten Jahren immer wichtiger geworden, speziell auch im Vergleich mit dem unter Absatz a definierten Gesundheitsschutz? In den letzten Jahrzehnten sind immer mehr Zusammenhänge zwischen Nahrungsfaktoren und chronischen Krankheiten gefunden worden. Eine Übersicht über dieses Gebiet wird im WHO-Report „Diet, Nutrition and the Prevention of Chronic Diseases“ (WHO, 2003) gegeben. Es ist heute unbestritten, dass eine ausgewogene Ernährung, die diesen Erkenntnissen Rechnung trägt, ein grosses Präventionspotenzial hat und zusammen mit genügend Bewegung auch der Schlüssel zur Bekämpfung der sich auch in Europa abzeichnenden Adipositas-Epidemie darstellt. Im Rahmen der „Global Strategy on diet, physical activity and health“ (WHO-Resolution 57.17 vom 22. Mai 2004), der auch die Schweiz zugestimmt hat, wird eine Reihe von Empfehlungen zur Bekämpfung von nicht-übertragbaren Krankheiten gemacht. In Punkt 4 dieser Resolution wird festgehalten: „Requests the Codex Alimentarius to continue to give full consideration to evidence-based action it might take to improve the health standards of foods consistent with the aims and objectives of this strategy“. Diese „Food Standardisation to support the reduction of chronic diseases“ zielt also dahin, die präventiven Aspekte in der Lebensmittelgesetzgebung zu verstärken.

Gegenüber den heute dominierenden Problemen mit Fehl- und Überernährung haben die im Zusammenhang mit Lebensmitteln in Artikel 1 lit. a unter Gesundheitsschutz vor allem anvisierten mikrobiologischen und toxikologischen Risiken eine geringere gesundheitliche Bedeutung. Nach einer im Fünften Schweizerischen Ernährungsbericht (Seite 344) vorgenommenen quantitativen Abschätzung sind diese Risiken um Potenzen kleiner als die mit einer unausgewogenen und zu energiereichen Ernährung verbundenen Risiken. Die

vorgeschlagene Neuformulierung des Zweckartikels entspricht deshalb den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

### **Geltungsbereich des Lebensmittelgesetzes**

Dass der Geltungsbereich auch Informationen über Lebensmittel umfasst, ist zu begrüssen. Dadurch sollen auch bei der Bewerbung von Lebensmitteln keine falschen und/oder irreführenden gesundheitsrelevanten Aussagen gemacht werden dürfen. Andererseits darf das neue LMG aber nicht dazu führen, dass die neutrale Diskussion, bzw. die Weitergabe objektiver Informationen über ein Lebensmittel eingeschränkt wird.

### **Begriffe; Regulierung von Alkohol und Tabak**

Dass Tabakprodukte in Zukunft aus den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes ausgeschlossen werden, ist zu begrüssen.

Da zu den „Getränken“ auch alkoholische Getränke zählen, ist im neuen LMG insbesondere dem Jugendschutz Rechnung zu tragen.

Wir verweisen deshalb für Tabakprodukte und Alkohol eindringlich auf die Stellungnahmen der entsprechenden Fachverbände wie folgt:

#### Tabak

Wir unterstützen die Forderung einer vollständigen Integration der noch fehlenden Präventionsmassnahmen des internationalen Tabakprodukterechts in das schweizerische Recht nach Vorbild der Vorschriften auf EU-Ebene. Dies betrifft insbesondere die Tabakwerbung, das Tabak sponsoring und die Erhältlichkeit von Tabakprodukten. Diese Bereiche müssen im Rahmen des neuen Tabakproduktegesetzes in Übereinstimmung mit der WHO-Tabakkonvention und dem europäischen Tabakrecht strenger reguliert werden. Sinnvollerweise geschieht dies parallel zur Revision des LMG.

#### Alkohol

Wie bei Tabakprodukten müssen bei alkoholischen Getränken die Werbung und die Weitergabe –insbesondere an Jugendliche unter 16 Jahren – strenger reguliert werden. Dies hat am sinnvollsten in enger Abstimmung mit der Alkoholverwaltung im Rahmen der baldigen Revision des Alkoholgesetzes zu erfolgen.

### **Lebensmittelsicherheit**

Wir begrüssen diese wichtigen Regelungen zur Lebensmittelsicherheit, da sich gerade Bevölkerungsgruppen mit gesundheitlichen Problemen (z.B. Personen mit Zöliakie, Allergiker) auf die Informationen auf der Verpackung wie auch auf die Sicherheit der Lebensmittel verlassen können müssen. Ebenso muss sichergestellt werden, dass die angepriesenen Wirkungen auch tatsächlich vorhanden sind.

### **Besondere Kennzeichnung von Lebensmitteln**

Wir begrüssen grundsätzlich die Regelung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln. Wir beantragen jedoch, diese insbesondere zum Schutz von Jugendlichen zu ergänzen. Insbesondere soll der Bund nicht nur über die Kennzeichnung, sondern auch über die Anpreisung von Lebensmitteln, die aus ernährungsphysiologischer Sicht bezüglich ihres

Fett-, Salz- oder Zuckergehalts nicht den Empfehlungen einer ausgewogenen Ernährung entsprechen, Vorschriften erlassen können.

### **Gemeinsame Bestimmungen für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände**

Wichtig ist für diesen Bereich auch, dass Lebensmittel mit einer aus ernährungsphysiologischer Sicht potenziell ungünstigen Zusammensetzung nicht den Anschein erwecken dürfen, unverzichtbarer Teil einer ausgewogenen Ernährung zu sein (z.B. zucker- und energiereiche LM für Kinder).

Im Ernährungsbereich ist die wissenschaftliche Information bezüglich gesundheitlicher Wirkungen von Inhaltsstoffen häufig mangelhaft, trotzdem herrscht die Tendenz, voreilig Schlüsse daraus zu ziehen. Falsche Schlüsse können jedoch zu unnötigen Einschränkungen und sogar gesundheitlichen Beeinträchtigungen beim Konsumenten führen. Deshalb sollte in dieser Hinsicht das Vorsorgeprinzip - Artikel 23 - nur wo sinnvoll und wohlüberlegt angewendet werden.

Die in Artikel 24 geregelte „Information der Öffentlichkeit“ erachten wir als sehr wichtig und begrüßen, dass dieser Artikel auch im revidierten LMG Aufnahme findet.

Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme und für die Berücksichtigung der darin eingebrachten Vorschläge.

In Vertretung für die NGO-Allianz: CardioVasc Suisse, Forum Obesity Schweiz, Krebsliga Schweiz, Public Health Schweiz, Radix Gesundheitsförderung, Schweiz. Gesellschaft für Ernährung

Freundliche Grüsse

Dr. Andreas Biedermann  
CardioVasc Suisse